

3. Nachtragssatzung

zur Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe
in der Gemeinde Wittdün auf Amrum

vom ...

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom ... folgende 3. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Gemeinde Wittdün auf Amrum vom 16.12.2011, zuletzt geändert durch die 2. Nachtragssatzung vom 11.12.2013, wird wie folgt geändert:

1. In der Satzungsüberschrift, der Präambel und in § 6 Abs. 3 und 4 sowie in der Überschrift zur Anlage der Satzung wird jeweils das Wort „Fremdenverkehrsabgabe“ durch das Wort „Tourismusabgabe“ ersetzt.
2. § 1 erhält folgende neue Fassung:

„§ 1

Allgemeine Erhebungsvoraussetzungen

Die Gemeinde Wittdün auf Amrum erhebt aufgrund ihrer Anerkennung als Kurort eine Tourismusabgabe gemäß § 10 Absatz 6 KAG als Gegenleistung für besondere Vorteile aus der gemeindlichen Tourismusförderung. Die Abgabe dient zur Deckung eines Anteils von 70% vom gemeindlichen Aufwand für die Tourismuswerbung sowie eines Anteils von 11% vom gemeindlichen Aufwand für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten gemeindlichen Einrichtungen.“

3. In § 2 Abs. 1 wird das Wort „fremdenverkehrsbezogene“ durch das Wort „tourismusbezogene“ ersetzt.
4. § 3 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Der Abgabepflicht unterliegt das Angebot selbständiger tourismusbezogener entgeltlicher Leistungen. Eine Leistung ist eine tourismusbezogene, wenn sie gegenüber jemanden erbracht wird, der unmittelbar am Tourismus beteiligt ist. Als unmittelbar am Tourismus beteiligt gelten

1. die Personen, die sich zu Erholungszwecken im Gemeindegebiet aufhalten, ohne dort ansässig zu sein (Touristen);
2. die Personen, die selbständig entgeltliche Leistungen gegenüber Touristen (Ziffer 1) erbringen.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1, Satz 1, wird das Wort „Fremdenverkehrsförderung“ durch das Wort „Tourismusförderung“ und in Satz 2 wird das Wort „fremdenverkehrsbedingten“ durch das Wort „tourismusbedingten“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „fremdenverkehrsbedingter“ durch das Wort „tourismusbedingter“ ersetzt.
6. § 5 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Der Abgabensatz beträgt 10,8%.“

Artikel II

Diese Nachtragssatzung tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Wittdün auf Amrum, den ...

Gemeinde Wittdün auf Amrum
-Der Bürgermeister-